



Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

10095/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0234 (COD)

CODEC 779
ENV 503
COMPET 511
SAN 320
MI 371
IND 183
CONSOM 103
ENT 96
FOOD 48
AGRI 270

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (**erste Lesung**)

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
- = Erklärungen

Erklärung Litauens

Litauen unterstützt die gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie und erkennt deren Bedeutung für die Bewirtschaftung von Textil- und Lebensmittelabfällen in der EU an. Wir sind jedoch der Ansicht, dass mit dem derzeitigen Kompromisstext die Herausforderungen, mit denen Mitgliedstaaten, die einen hohen Zustrom von gebrauchten Textilien verzeichnen, konfrontiert sind, nicht ausreichend angegangen werden.

In Litauen machen gebrauchte Textilien 29 % des gesamten Textilverbrauchs aus, was deutlich über dem EU-Durchschnitt von 7,6 % liegt. Der Ausschluss von im Bereich der Wiederverwendung tätigen Unternehmen aus dem System der erweiterten Herstellerverantwortung verkennt die Realität der Bewirtschaftung von gebrauchten Textilien. Ohne die Beiträge von im Bereich der Wiederverwendung tätigen gewerblichen Unternehmen fällt die finanzielle Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung ungleichmäßig den Herstellern zu, die neue Textilien in Verkehr bringen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht und behindert die Fähigkeit von Ländern mit beträchtlichen Märkten für gebrauchten Textilien, eine angemessene Abfallbewirtschaftung zu finanzieren.

Wir begrüßen die Aufnahme einer Überprüfungsklausel; dies allein stellt allerdings keine unmittelbaren Lösungen bereit. Mehr Flexibilität ist erforderlich, um es Mitgliedstaaten, die mit diesen Herausforderungen konfrontiert sind, zu ermöglichen, im Bereich der Wiederverwendung tätige gewerbliche Unternehmen in ihre Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einzubeziehen und so eine gerechtere Verteilung von Kosten und Unterstützung für eine wirksame Bewirtschaftung von Textilabfällen zu gewährleisten.

Litauen setzt sich weiterhin dafür ein, die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung von Textilabfällen zu verbessern, und fordert nachdrücklich, dass die besonderen Umstände von Ländern mit einem hohen Anteil an gebrauchten Textilien weiter geprüft werden.

Erklärung Bulgariens, Tschechiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Zyperns, Ungarns, der Niederlande, Österreichs, Rumäniens, der Slowakei und Schwedens

Erwägungsgrund 47 zeigt deutlich, dass die Einhaltung der Vorschriften überwacht und kontrolliert werden muss und dass die Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Verfügbarkeit von Informationen, die Online-Plattformen von Unternehmen erhalten, sichergestellt werden müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf die Verpflichtungen gemäß Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste), sondern auch auf die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie). Die Verordnung (EU) 2022/2065 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt werden, da die Verordnung (EU) 2022/2065 die Durchsetzung und Einhaltung der Richtlinie 2008/98/EG unterstützt. Unter bestimmten Bedingungen können Anbieter von Online-Plattformen haftbar gemacht werden, wenn sie ihren spezifischen Verpflichtungen, insbesondere gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Richtlinie 2008/98/EG, nicht nachkommen. Die Mitgliedstaaten werden ihre jeweiligen Überwachungsbefugnisse in vollem Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Richtlinie 2008/98/EG ausüben, um die Einhaltung durch die Anbieter von Online-Plattformen zu gewährleisten. Um die Einhaltung zu gewährleisten, muss der Anbieter einer Online-Plattform ausreichende Nachweise vorlegen, bevor er Herstellern die Nutzung seiner Dienste gestattet. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung und Absicherung der Registrierung.

Angesichts des rasch wachsenden Marktes für den elektronischen Handel und seiner in der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Handel“¹ dargelegten Folgen zählen wir auf die Unterstützung der Europäischen Kommission, um diese große Herausforderung anzugehen. Durch die Abfallrahmenrichtlinie, die im Rahmen des Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft überarbeitet wird, müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein kontinuierlicher Umweltschutz gewährleistet werden. Wir unterstützen die Aufnahme einer spezifischeren Verpflichtung in die Abfallrahmenrichtlinie, um zu gewährleisten, dass Online-Plattformen ihren Verpflichtungen im Rahmen aller Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung nachkommen.

¹ Dok. 6047/25 – COM(2025) 37 final.